

123. Gehört die Unterschrift des Kaufmannes unter der Vermögensübersicht zu den wesentlichen Merkmalen einer Bilanz im Sinne des

§. 210 Nr. 3 R.D.?

H.G.B. Art. 30.

Bal. Bb. 7 Nr. 26.

Vereinigte Straffenate. Ur. v. 20. Juni 1883 g. C.
Rep. 391/83.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat den §. 210 Nr. 3 R.D. zur Anwendung gebracht, indem er annimmt, daß von dem Angeklagten eingereichte Schriftstück, wodurch er seiner Pflicht, die Bilanz seines Vermögens zu ziehen, genügt haben wolle, könne schon deshalb nicht als eine Bilanz im rechtlichen Sinne angesehen werden, weil die Unterschrift des Angeklagten auf demselben fehle.

Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten, welche Verletzung des §. 210 Nr. 3 R.D. und Art. 30 H.G.B.'s rügt, erscheint begründet.

Wenn auch der Art. 30 H.G.B.'s bestimmt, daß die Bilanz und das Inventar von dem Kaufmanne zu unterzeichnen sind, so fehlt es doch an einem genügenden Grunde für die Annahme, daß die Vernachlässigung dieser Vorschrift unbedingt als einfacher Bankerott bestraft werden soll.

In dem §. 210 R.D. ist nicht jede Unregelmäßigkeit, welche sich der Kaufmann gegenüber den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in betreff der Aufnahme der Bilanz zu Schulden kommen läßt, mit Strafe bedroht.

Was insbesondere die Bestimmung in Nr. 3 des Paragraphen anlangt, welche lautet:

„Schuldner werden bestraft, wenn sie gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen“,

so verweist diese nur bezüglich eines Punktes, nämlich der Frage, zu welcher Zeit die Bilanz zu errichten ist, ausdrücklich auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, während die Worte „die Bilanz“ allerdings keinen Zweifel darüber lassen, daß die Ziehung einer der materiellen Vorschriften des Art. 29 H.G.B.'s entsprechenden Bilanz vom Gesetze verlangt wird. Nach dem Wortlaute und dem Zusammenhange kann man aber unter dem Ausdrucke „Bestimmung des Handelsgesetzbuches“ in der fraglichen Strafvorschrift nicht etwa sämtliche die Aufnahme der

Bilanz betreffenden formalen Vorschriften des Handelsgesetzbuches verstehen. Eine derartige Auslegung würde auch mit der Entstehungsgeschichte nicht vereinbar sein.

Die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzbuches (§. 283 Nr. 3) lautete:

„Kaufleute werden bestraft, wenn sie es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.“

Hierin war unzweideutig nur in betreff der Zeit, in welcher die Bilanz aufzunehmen ist, auf andere gesetzliche Vorschriften, als welche nur diejenigen des Handelsgesetzbuches in Betracht kommen, verwiesen. Die Motive zur Konkursordnung (S. 161) ergeben aber, daß der §. 210 Nr. 3 a. a. O. an dieser Bestimmung des Strafgesetzbuches materiell nichts hat ändern sollen, daß vielmehr der abweichende Wortlaut des §. 210 Nr. 3 a. a. O. nur auf einer Änderung in der Fassung beruht. Während das Strafgesetzbuch nur Kaufleute wegen Bankerottes bestrafte, sollte die Konkursordnung gegen alle Schuldner, welche ihre Zahlungen einstellten, bezw. in Konkurs gerieten, Strafbestimmungen treffen. Daneben sollte die Beobachtung einzelner, in Bezug auf die Handelsbücher und die Bilanz bestehenden, besonderen Verpflichtungen des Kaufmannsstandes durch Strafandrohungen gesichert werden. Diese Umstände waren die Veranlassung, daß der §. 210 Nr. 3 A. O. eine von dem §. 283 Nr. 3 St. G. B.'s abweichende Fassung erhielt, obgleich eine materielle Änderung nicht beabsichtigt war.

Übrigens enthalten auch die Vorverhandlungen in Bezug auf den Erlaß des Handelsgesetzbuches eine Andeutung, daß man damals nicht angenommen hat, der Mangel der Unterschrift des Kaufmannes auf einer im übrigen ordnungsmäßigen Bilanz sei unbedingt als Bankerott zu bestrafen. In den Motiven zu dem Entwurfe eines preussischen Handelsgesetzbuches, welcher bei der Beratung des Entwurfes zu dem deutschen Handelsgesetzbuche zu Grunde gelegt wurde (S. 21), ist zur Begründung der Vorschrift, daß mehrere persönlich haftende Gesellschafter sämtlich die Bilanz und das Inventar zu unterzeichnen haben, u. a. bemerkt:

„Jeder von ihnen (nämlich den persönlich haftenden Gesellschaftern) hat ein solches Interesse an der Lage des gemeinschaftlichen Geschäftes und eine solche Verpflichtung gegen die Gesellschaftsgläubiger, daß

von ihm verlangt werden muß, daß er sich mindestens alljährlich von dem Stande der Dinge überzeuge. Wer das unterläßt, giebt dadurch den Beweis einer großen Fahrlässigkeit und setzt sich unter Umständen im Falle der Zahlungseinstellung sogar der Strafe des einfachen Bankerottes aus (§. 261 St.G.B.'s).“

Hier ist also ausgesprochen, daß die Nichtunterschrift der Bilanz und des Inventares im Falle der Zahlungseinstellung „unter Umständen“, also nicht unbedingt, die Strafe des Bankerottes zur Folge haben kann.

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß ein Kaufmann, im Falle der Zahlungseinstellung oder des Konkurses, schon dann wegen Vernachlässigung der ihm in betreff der Aufnahme der Bilanz obliegenden Pflichten zu bestrafen sei, wenn ihm in dieser Hinsicht eine weitere Verschümmung nicht zur Last falle, als daß er unterlassen habe, das die Vermögensübersicht enthaltende Schriftstück zu unterschreiben, ist hiernach nicht vorhanden.

Sieht man auf den Zweck, welcher bei der Vorschrift, daß der Kaufmann alljährlich die Bilanz seines Vermögens zu ziehen und Inventar und Bilanz zu unterzeichnen habe, verfolgt wird, so ist anzunehmen, daß hierbei namentlich der Gedanke, der Kaufmann solle alljährlich sich selbst eine Übersicht über seinen Vermögenszustand verschaffen, leitend gewesen ist. Auch soll die Unterschrift des Kaufmannes die Gewähr geben, daß es sich dabei um eine perfekte Rechtshandlung handle, für welche der Kaufmann die Verantwortlichkeit übernimmt. Mit Rücksicht hierauf muß es allerdings als erforderlich angesehen werden, daß der Kaufmann die aufgestellte Vermögensübersicht in der gesetzlich bestimmten Frist als seine Bilanz anerkenne. Hieraus folgt aber nicht, daß die Bilanz, um überhaupt als solche im Sinne des Strafrechtes zu gelten, von dem Kaufmanne in jedem Falle unterschrieben sein muß. Es kann sich auch aus anderen Umständen ergeben, daß jenen Erfordernissen genügt worden ist. So kann namentlich daraus, daß der Kaufmann die Bilanz eigenhändig geschrieben, dieselbe dann einem anderen Gesellschafter zur Unterzeichnung übersandt, nach dem Rückempfang aber die Beifügung seiner eigenen Unterschrift übersehen hat, mit völliger Bestimmtheit hervorgehen, daß er die Bilanz als die seinige anerkannt hat, auch wenn sie mit seiner Unterschrift nicht versehen ist.

Hiernach ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen,

ob eine nicht unterschriebene, im übrigen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Vermögensübersicht als eine Bilanz, wie sie der §. 210 Nr. 3 R.D. voraussetzt, anzusehen ist.